

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schiffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

A. Zur ersten Abtheilung. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und der Argentinischen Conföderation vom 19. September 1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Nachtrag.

A. Zur ersten Abtheilung.

**Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-
Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen
Zollvereins und der Argentinischen Con-
föderation vom 19. September 1857,**

verkündet durch Patent vom 22. August 1859.

Art. 1. Zwischen den Staaten des Zollvereins und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Conföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Art. 2. Zwischen den Staaten des Zollvereins und sämtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des andern Theils kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer andern fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zweck ihres Aufenthalts und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufactur- und Fabrikwaaren aller Art, soweit es die Gesetze

des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagierschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch andern Kriegsschiffen und Packetbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte; und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Art. 3. Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, so wie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Art. 4. Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen der Länder eines der vertragenden Theile in die des andern Theils keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des andern Theils

mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach andern fremden Ländern zu entrichten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbs-Erzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

Art. 5. An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafengebühren, Lootsengebühren und Bergegeldern, in Fällen der Haverie und des Schiffbruchs, so wie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Art. 6. Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereins nach den Gebieten der Argentinischen Conföderation, ingleichen aus den Gebieten der letztern nach den Staaten des Zollvereins, sollen dieselben Abgaben gezahlt, und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereins oder der Argentinischen Conföderation erfolgen.

Art. 7. Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respective eines Staates des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Beylbriefen versehen sind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften,

von dem Lande, dem sie beziehungsweise zugehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Art. 8. Alle den Zollvereinsstaaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäfts-Angelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Mäklern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten sein, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der Argentinischen Conföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Conföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern soll es in allen Fällen freistehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Conföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Conföderation sollen in den Staaten des Zollvereins dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderseitigen Ländern haben und es soll ihnen frei stehen, in allen Fällen sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Art. 9. In Allem was die Hafen-Polizei, das Be-

laden der Schiffe, die Sicherung der Waaren, Güter und Effecten, so wie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des andern Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der General-Consul oder Consul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, an der Besignahme der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Art. 10. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Conföderation, und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich in den Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unfreiwilligen Militairdienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegs-Contributionen

befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Art. 11. Es soll jedem der vertragenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theils residiren; bevor jedoch ein Consul seine amtlichen Functionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Consuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Consulate der vertragenden Theile sollen als unverleßlich betrachtet, und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt sein, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Consuln der Argentinischen Conföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche den, den meistbegünstigten Nationen angehörigen Consuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind, oder künftig werden zugestanden werden, und in gleicher Weise sollen die Consuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Conföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Conföderation den Consuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Art. 12. Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen

oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des andern Theils wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effecten und ihr Eigenthum, es mag solches Privatpersonen oder dem Staate anvertraut worden sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen sein, welche auch an gleichnamige Effecten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landeseinwohnern der respectiven Staaten gehört.

Art. 13. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des andern Theils aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respectiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Capellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Capellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche

sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

B. Zur zweiten Abtheilung.

VI. Consulats-Instruction.

Regierungsbekanntmachung vom 29. September 1859.

Nachdem das Großherzogliche Consulat zu Constantinopel erledigt und wegen der ferneren Wahrnehmung der Consulats-Geschäfte daselbst mit der K. K. Oesterreichischen Regierung eine Vereinbarung getroffen worden, wornach dieselbe die K. K. Internuntiaturs in Constantinopel mit der Vertretung der Oldenburgischen Unterthanen und deren Interessen daselbst beauftragt hat, so wird solches in Auftrag des Großherzoglichen Staatsministeriums hierdurch bekannt gemacht.